



Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 07.08.2014

2014/224
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	02.09.2014	

Betreff

Straßenrechtliche Widmung der Dammstraße gemäß § 6 StrWG NW

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 beschließt gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein—Westfalen (StrWG NW) in der z. Z. geltenden Fassung die Widmung der

Dammstraße
Gemarkung Castrop, Flur 8, Flurstück 535

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Werner
Vorstand EUV

Sachverhalt

Auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 167 wurde die Dammstraße mittels Erschließungsvertrag durch einen Dritten hergestellt.

Die mängelfreie Abnahme des Endausbaus sowie die Grundstücksübertragung auf die Stadt Castrop-Rauxel ist erfolgt.

Durch die Widmung wird das v.g. Flurstück der öffentlichen Nutzung übergeben.

Für die Öffentlichkeit einer Straße ist die Widmung gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen durch die Straßenbaubehörde zu veranlassen.

Die Stadt Castrop-Rauxel ist Eigentümerin der öffentlichen Verkehrsflächen und trägt die Straßenbaulast.

Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt und diese ist zu veranlassen.